

Gemeinde Inzenhof

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870

Fax: +43(0)3322/43870-4

post@inzenhof.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17.12.2008 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitungsanlage im Bereich der Gemeinde Inzenhof wird eine laufende Gebühr (Wasserbezugsgebühr) ausgeschrieben.

§ 2

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Wassergebühr.

§ 3

Die Höhe der Grundgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 18,20 pro Jahr ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,30 pro m³ ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 6

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig:
eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr und die Grundgebühr am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:




(Bgm. Schabhüttl Jürgen)

angeschlagen am: 18.12.2008

abgenommen am: 05.01.2009

Der Bürgermeister:



